



## Kabelmerkblatt

Um Unfälle durch Stromeinwirkung und Sachschäden an den unterirdischen Kabelanlagen sowie deren Folgekosten zu vermeiden, müssen von den Bauunternehmern oder sonstigen Veranlassern die folgenden Auflagen beachtet werden:

- 1) Bei **Erdarbeiten** jeglicher Art – gleich ob auf öffentlichen oder privaten Grundstücken – muss beim E-Werk Mittelbaden (EWM) nachgefragt werden, ob in der Nähe der Aufgrabstelle Erdkabel vorhanden sind (DIN 57 105, Bl. 1; VDE 0105 Teil 1). Unterbleibt diese Nachfrage, so entfällt in der Regel der Haftpflicht-Versicherungsschutz.
- 2) Der **Bauleiter** hat sich mindestens **2 Tage** vor Beginn der Grabarbeiten persönlich über die Lage der Kabel zu erkundigen. Hierbei sind, wenn vorhanden, gültige Pläne über die vorgesehenen Arbeiten vorzulegen. In Ausnahmefällen, wie z. B. Störungen durch Rohrbrüche können die Kabelanlagen sofort erfragt werden. Die Auszüge aus den Kabelplänen werden vom EWM kostenlos ausgegeben.
- 3) Das Planwerk ist digital erstellt (Trassenplan) Die Kabeltrasse ist maßstabgerecht eingezeichnet. Maße können aus dem Plan herausgegriffen werden. Bei Kabeltrassen, die als ungenaue Lage gekennzeichnet sind, ist das Herausgreifen von Abstandsmaßen zu vermeiden.
- 4) Am Ort **vorhandene Kabelmarken** oder Kabelmerkmale sind vor Beginn der Grabarbeiten einzumessen oder zu sichern und nach Ende der Arbeiten wieder an die eingemessene Stelle einzusetzen. Die Kabelmarken dürfen nicht verdeckt werden.
- 5) Wenn im Bereich von Grabarbeiten Kabel liegen, im Planwerk aber keine Maße eingetragen oder erkennbar sind bzw. die Kabeltrassen als ungenaue Lage gekennzeichnet ist (Digitales Planwerk), so müssen **Suchschlitze in Handarbeit** angelegt werden. Die Kabel liegen im Normalfall **0,60 m bis 1,00 m tief**. Eine andere Tiefenlage ist möglich. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit dem EWM zu halten.
- 6) Das **Eintreiben von Dornen, Pfählen, Absperreisen u. ä.** ist innerhalb eines seitlichen Abstandes von der Kabeltrasse von 1,00 m verboten und im Bereich bis zu 2,00 m nur bis 0,50 m Tiefe zulässig.
- 7) Bei **Erdarbeiten in unmittelbarer Nähe von Kabeln** dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Pickel, Spaten usw.) nur mit besonderer Vorsicht benutzt werden; das Arbeiten mit Baggern und sonstigen Maschinen ist in diesen Fällen verboten.
- 8) Werden Kabel freigelegt, so ist das EWM umgehend zu benachrichtigen. **Kabel**, die in einer Länge von über 1,00 m **frei hängen**, sind nach Anweisung des Beauftragten des EWM zu unterfangen oder gesichert aufzuhängen und vor Beschädigungen zu schützen. Freigelegte Kabelschutzrohre (Formsteine, Kunststoff-, Zement- oder Tonrohre) sind zu untermauern.
- 9) **Kabelumlegungen** dürfen nur von Beauftragten des EWM vorgenommen werden.
- 10) **Beschädigungen des Kabels**, wie z. B. Kabelabriss, Verletzung des Außenmantels, Quetschungen oder Knicke dürfen auf keinen Fall verheimlicht werden. Sie sind ohne Ausnahme sofort dem EWM zu melden. Bis zum Eintreffen des Beauftragten des EWM darf wegen der **Unfallgefahr** in der Nähe des beschädigten Kabels nicht weitergearbeitet werden.
- 11) **Baugruben**, in denen Kabel liegen, dürfen erst verfüllt und geschlossen werden, wenn die oder das Kabel von einem Beauftragten des EWM auf eventuelle Schäden untersucht und die Verfüllung freigegeben wurde. Unterbleibt die Verständigung, so ist das EWM berechtigt, die Baugrube nachträglich **auf Kosten des Bauunternehmers** wieder öffnen zu lassen.
- 12) Die **Kabel** müssen in steinfreiem Sand (5 cm unter und 15 cm über dem Kabel) **eingebettet** werden.
- 13) Das **Einfüllmaterial** (in der Regel Kies) ist sorgfältig lagenweise zu verdichten. Hierbei ist das Warnband des EWM in einem Abstand von 30 cm bis 40 cm über den Kabeln einzulegen.
- 14) Bei neu zu verlegenden **anderen Leitungen**, wie z. B. für Gas, Wasser oder Abwasser ist ein allseitiger Abstand von Kabelanlagen von mindestens 0,30 m einzuhalten.
- 15) Die grundsätzliche **Verantwortung und Haftung** des Bauunternehmers oder sonstigen Veranlassern von Grabarbeiten für Schäden an Kabeln des EWM wird nur dann eingeschränkt, wenn der Verantwortliche auf ausdrückliche Anweisung des zuständigen Beauftragten des EWM gehandelt hat.

Lahr, 01.06.2005

Mit freundlichen Grüßen

**Elektrizitätswerk Mittelbaden  
Netzbetriebsgesellschaft mbH**

**Elektrizitätswerk Mittelbaden Netzbetriebsgesellschaft mbH**

Sitz der Gesellschaft:  
Lotzbeckstraße 45  
77933 Lahr/Schwarzwald

Amtsgericht Freiburg HRB 700570  
UST-ID-Nr.: DE251793013  
Steuer-Nr.: 10056/01418

Telefon: 07821 280-502  
Telefax: 07821 280-509  
[netz@e-werk-mittelbaden.de](mailto:netz@e-werk-mittelbaden.de)  
[www.e-werk-mittelbaden.de](http://www.e-werk-mittelbaden.de)